

Bewilligungen

Hauptstrasse 20
9552 Bronschhofen

bewilligungen@stadtwil.ch
www.stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53

P.P. 9552 Bronschhofen Bau, Umwelt und Verkehr

Per E-Mail

An die
Parteipräsidien, die Mitglieder des Stadtrats sowie
die parteilosen Kandidierenden

10. Juli 2024

**Erneuerungswahlen Stadtparlament und Stadtbehörden / Rahmenbewilligung für die
Wahlplakatierung auf privatem Grund an Gemeindestrassen und -wegen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Abteilung Bewilligungen erteilt für die Erneuerungswahlen in die kommunalen politischen Gremien folgende Rahmenbewilligung:

Erneuerungswahlen Stadtparlament und Stadtbehörden

1. resp. einziger Wahlgang

Gegenstand	Wahlplakate für die Erneuerungswahlen Stadtparlament und Stadtbehörden vom 22. September 2024
Dauer	Samstag, 10. August 2024, bis Sonntag, 22. September 2024
Standorte	An allen Gemeindestrassen und -wegen auf dem Gebiet der Stadt Wil

Allfälliger 2. Wahlgang

Gegenstand	Wahlplakate für einen allfälligen 2. Wahlgang der Stadtbehördenwahlen vom 24. November 2024
Dauer	Samstag, 12. Oktober 2024, bis Sonntag, 24. November 2024
Standorte	An allen Gemeindestrassen und -wegen auf dem Gebiet der Stadt Wil

Erwägungen

Gemäss Art. 99 Abs. 1 Signalisationsverordnung sind Strassenreklamen ausserhalb zugelassener Anschlagstellen bewilligungspflichtig. Als Strassenreklamen gelten alle Einrichtungen und Ankündigungen, die der Werbung auf irgendeine Art dienen und die der Fahrzeugführer von der Strasse her wahrnehmen kann. Diese Regelung gilt auch für das Aufstellen von befristeten Reklamen wie Wahlwerbung.

Gemäss Art. 32 Abs. 1 Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz bewilligt die Kantonspolizei Strassenreklamen im Bereich von Staatsstrassen und der Stadtrat bei den übrigen Strassen und Wegen. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht nach Baugesetz. Das Bewilligungsverfahren richtet

sich nach dem Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen (VKoG). Der Stadtrat hat die Zuständigkeit mit Art. 4 Abs. 1 lit. d Baureglement an die Abteilung Bewilligungen delegiert. Die Reklambewilligung der Abteilung Bewilligungen beinhaltet ebenfalls die baupolizeiliche Bewilligung.

Die Beurteilung der Reklamen erfolgt nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der Signalisationsverordnung. Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen könnten.

Bei Grundstücken an den Staatsstrassen muss zwingend die Bewilligung für befristete Strassenreklamen der Kantonspolizei St. Gallen vorliegen.

Entscheid

Den Parteien und Gruppierungen wird die Rahmenbewilligung erteilt, Wahlplakate auf **privatem Grund an allen Gemeindestrassen und -wegen auf dem Gebiet der Stadt Wil** unter folgenden Bedingungen anzubringen:

1. Die jeweilige Grundeigentümerin oder der jeweilige Grundeigentümer muss mit den Standorten der Wahlplakate ausdrücklich einverstanden sein.
2. Die Wahlplakate dürfen erst ab 10. August 2024 und für einen allfälligen 2. Wahlgang ab 12. Oktober 2024 aufgestellt werden und sind nach dem jeweiligen Abstimmungssonntag (22. September 2024 bzw. 24. November 2024) innerhalb von zwei Tagen zu entfernen. Danach erfolgt die kostenpflichtige Entfernung durch die Mitarbeitenden des Werkhofs der Stadt Wil.
3. Die Wahlplakate dürfen nicht blenden, reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren.
4. Das Format der Wahlplakate darf ohne spezielle Bewilligung maximal 90 x 128 cm (F4 / Weltformat) betragen.
5. Untersagt sind insbesondere Wahlplakate, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützenden, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Im Bereich von Kuppen, Bahnübergängen, unübersichtlichen Kurven, Verzweigungen, Tunnels, Engpässen, Brücken, Unterführungen, an Pfosten von Signalen und an Signalen selbst sowie an Kandelabern sind Wahlplakate nicht erlaubt. Unzulässig sind zudem Wahlplakate, welche näher als 5 m vor Querfahrbahnen sowie 10 m vor Signalen und Fussgängerstreifen aufgestellt sind.
6. Der Abstand der befristeten Strassenreklamen zur Eigentumsgrenze der Gemeindestrassen und -wege hat mindestens 1.50 m zu betragen. Sichtbermen im Bereich von Strasseneinmündungen und privaten Grundstückszufahrten sind freizuhalten.
7. Die Wahlplakate sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu befestigen.

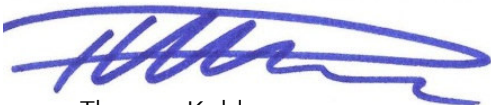
8. Die Behörden lehnen jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche ab, die mit diesen Wahlplakaten in irgendeinem Zusammenhang stehen.
9. Widerhandlungen gegen die vorgenannten Bedingungen werden gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft. Dieser lautet: *Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft.*
10. Die Stadtpolizei wird angewiesen, die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen zu kontrollieren und Plakate an unzulässigen Orten zu entfernen.
11. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Rechtsmittel

Gegen diese Bewilligung kann gemäss Art. 40 ff Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege innert 14 Tagen beim Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Moosbruggstrasse 11, 9001 St. Gallen, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Darstellung des Sachverhaltes, einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen.

Freundliche Grüsse

Stadt Wil



Thomas Kobler
Leiter Bewilligungen

Kopie

- Kantonspolizei St. Gallen, Verkehrspolizei, Klosterhof 12, 9001 St. Gallen
- Stadtpolizei Wil, Bronschhoferstrasse 69, 9500 Wil
- Olivier Jacot, Stadtschreiber Stellvertreter
- Urs Müller, Departementsleiter Bau, Umwelt und Verkehr
- Stefan Sieber, Leiter Fachstelle Kundenservice, Gewerbe und Markt
- Marko Sauer, Co-Leiter Hochbau
- Thomas Schibli, Leiter Werkhof